

45624

158
1863

Dienst-Ordnung

für das

Aufsichts- und Arbeits-Personale

bei dem

Berg- und Hüttenwerke

Johannesthal

und dem

Erzbergbau in Petzl.



LAIBACH, 1868.

Druck von J. Rudolf Millitz. — Verleger: Obige Gewerkschaft.

45624



Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

 Gegenwärtige Dienstordnung ist, sobald sie von der k. k. Bergbehörde genehmigt worden ist, bei dem Berg- und Hüttenwerke in **Johannesthal** und dem Zinkerzbergbaue in **Petzl** einzuführen und in Ausübung zu bringen.

§. 2.

Die Handhabung dieser Dienstordnung liegt dem jeweiligen Manipulationsbeamten; die Ueberwachung der pünktlichen Ausführung derselben der Johannesthaler Werksdirektion ob.

§. 3.

Die Werksdirektion ist verpflichtet, sich von der genauen Ausführung der Dienstordnung zu überzeugen, die aus selber hervorgehenden Streitigkeiten zu vermitteln, und darüber rechtsgiltig zu entscheiden, in so ferne diese Entscheidung nicht durch das Gesetz oder die Statuten selbst den Behörden zugewiesen ist. Sie ist berechtigt, die in der Dienstordnung festgesetzten Strafen zu verhängen und einzubringen und ermächtigt, Klagen gegen das Beamten-, Aufsichts- und Arbeitspersonale bei den k. k. Aemtern zu überreichen, in so fern dieselbe die Handhabung der allg. B. G. und dieser Ordnung betreffen.

§. 4.

Die Werksdirektion hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen und selbes aufzubewahren.

§. 5.

Jede aus dieser Dienstordnung hervorgehende Klage ist zuerst bei der Johannesthaler Werksdirektion zur Beilegung oder Entscheidung einzubringen.

§. 6.

Jede Entscheidung der Werksdirektion innerhalb der Grenzen dieser Dienstordnung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb zehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung von der betreffenden Partei die Berufung an die k. k. Bergbehörde nachgewiesen wird.

§. 7.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so ist sie auch sogleich in Ausführung zu bringen, und in so ferne nicht Folge geleistet werden sollte, die competente k. k. Bergbehörde um zwangsweise Ausführung zu bitten.

§. 8.

Alle Klagen sind bei dem Johannesthaler Werksvorstande entweder schriftlich zu überreichen, oder mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten mündlich zu Protokoll zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Rangordnung und Dienstverrichtungen des Aufsichts- und Arbeits - Personales.

§. 9.

Das Aufsichts- und Arbeits - Personale theilt sich in folgende Klassen :

1. Vorhauer, Schmelzer, Schmied-, Schlosser- und Tischlermeister, Göppelaufseher, Mauerpolier.
2. Schürer, Häuer, Röster 1. Klasse, Schmiede, Maurer, Muffelmacher, Ziegelchläger, Maschinenwärter.
3. Lehrhauer, Aschenläufer, Röster 2. Klasse, Coakser, Schmiedgehilfen, Poch- und Quetschwerksleute, Zimmerleute.
4. Förderer, Schmelzgehilfen.

5. Sortirer, Säuberer.
6. Die stabilen Schichter.
7. Die zeitweiligen Arbeiter und Lehrlinge.

§. 10.

Die Dienstesverrichtungen des Aufsichtspersonales für die Grube bestehen speziell im Folgenden:

1. Das Aufsichtspersonal hat sich vor Beginn der Arbeitsstunde einzufinden, und bis zum Schlusse der Arbeit zu verbleiben.
2. Nach dem Schlusse der Arbeit hat es bei dem Manipulationsbeamten Bericht zu erstatten, und die Befehle für den nächsten Tag einzuholen.
3. Die Anweisungen auf das für die folgende Schicht nöthige Holz, Pulver und Gezähe zu machen, und
4. vor Beginn der Arbeit das Gebet anzustimmen.
5. Haben speziell die Grubenaufseher die ihnen zugewiesene Grube fleissig zu befahren, und alle Sicherstellungen vor Lebensgefahr und grösseren Schaden zu überwachen, daher sie vorzüglich die Zimmerung, die Brüchigkeit der Firste, die Weitungen der Klüfte, die Verrückungen der Ulmen und die Grubenwässer in's Auge zu fassen haben.
6. Das Aufsichtspersonale hat den Arbeitern die nöthige Belehrung und Auskunft zu ertheilen, und sie namentlich bei gefährlichen Arbeiten mit Rath und That zu unterstützen.
7. Auf die genaue Einhaltung der Stunde, der Sohle und der vorgeschriebenen Ortsdimensionen, so wie auf die Erzeugung möglichst vieler Steinkohle, auf die Reinhaltung der Erzeugung von tauben Beimengungen und ordentliche Füllung der Versatzörter zu sehen.
8. Auf die Ableitung der Wässer, gute Wetterführung und besonders darauf zu achten, dass Schlitze und Schrämmen entsprechend tief angebracht, die Sprengungen vor der Ruhezeit, oder am Schlusse der Arbeit und mit der gehörigen Vorsicht bewerkstelligt werden.
9. Auf eine dem Ortsbetrieb entsprechende Abförderung der Kohle und der Berge, so wie auf die Einhaltung der Schichtzeit sein Augenmerk zu richten.
10. Die Aufsicht auf das Gezähe und Material, die Ueberwachung der Schicht- und Tagarbeiter und die Handhabung der Hausordnung zu besorgen.

§. 11.

Das Aufsichtspersonale ist verpflichtet über vorstehende Punkte, so wie über sonstige Vorfälle im Betriebe, welche auf den Bergbau irgend einen Einfluss nehmen könnten, so wie über alle Disciplinar-Angelegenheiten in dringenden Fällen sogleich, sonst aber vor der Anstalt oder während der Mittagsrast, oder vor dem abendlichen Schichtenwechsel an die betreffenden Werksbeamten zu rapportiren, die darüber erfolgenden Weisungen auszuführen und zu überwachen, oder bei deren Abwesenheit vorläufig solche Anstalten zu treffen, welche die Gefahr oder den Schaden zu beseitigen geeignet erscheinen.

Der Vorhauer darf sich während der Arbeitszeit nie ohne Meldung bei seinem vorgesetzten Beamten von der Grube entfernen, und liegt den jeweiligen Hüttenaufsehern gleichfalls die Pflicht ob, während ihrer Dienstzeit sich niemals von den Hüttenmanipulations-Werkstätten zu entfernen.

§. 12.

Weil das Aufsichts-Personale immer im Verhältnisse mit der Ausdehnung des Betriebes stehen muss, so kann einem und demselben Individuum die Dienstverrichtung für mehrere Rangklassen aufgetragen werden, jedoch nur immer der Art, dass es die ihm aufgetragenen Pflichten zu erfüllen im Stande ist.

§. 13.

Jeder Werksleiter, Vorstand und Aufseher muss der zugewiesenen Mannschaft vorgestellt, und letztere dabei durch eine geeignete Ansprache über ihre Pflichten belehrt werden.

§. 14.

In der Regel ist jeder Aufseher für alle Unregelmässigkeiten verantwortlich, und dieser Verantwortung nur in so ferne enthoben, wenn er nachweist, dass sie auf ein anderes geeignetes Individuum übertragen ist.

§. 15.

Den Häuern liegt der Ortsverhau und Schachtbetrieb, so wie die Herstellung und Erhaltung der Zimmerung, und zwar alle diese Arbeiten in der Regel im Gedinge oder Haupt-Accorde ob.

Es liegt ferners jedem Häuer die Verpflichtung ob, an Orten, welche zu Bruch gelassen werden, das Holz, so weit es die Sicherheit zulässt, in Stücken, so dass diese allenfalls noch einer weiteren Verwendung unterzogen werden können, heraus zu nehmen, um den Bruch vollständig zu erzielen, und weitere Gefahren dadurch hintanzuhalten.

2. Hat jeder Häuer sein Hauwerk mindestens zwei Klafter vom Ort zurück zu setzen, und auf die gute Instandhaltung des Laufes vom Arbeitsorte bis zu einer gemeinschaftlichen Förderstrecke zu sehen, und

3. sind sie auch verpflichtet, bei eintretendem Bedarfe andere Arbeiten, wenn sie auch in eine mindere Kategorie fallen, zu verrichten.

§. 16.

Bei der Anweisung eines Naturalquartiers haben stets die Aufseher und Arbeiter höherer Kategorie ein Vorzugsrecht vor den Arbeitern niederer Kategorien.

§. 17.

Oberwähnten Vorzug geniessen auch die Aufseher und Arbeiter höherer Kategorien vor dem Arbeiter-Personale niedrigerer Kategorien bei der Zuweisung von Grundstücken, wenn solche von der Werksinhabung zur Bebauung an sesshafte Berg- und Hüttenarbeiter bestimmt werden.

§. 18.

In wie ferne und unter welcher Controle für das Aufsichts- und Arbeiter-Personale Kohlen- und Beleuchtungs-Deputate bemessen werden sollten, hängt von der jeweiligen Bestimmung des Werksdirektors ab.

§. 19.

Die Arbeits-Verrichtungen der im §. 9 unter 6 und 7 angeführten Klassen gehen grösstentheils schon aus ihrer Benennung hervor, es haben sich übrigens sämtliche Arbeiter-Kategorien in Dringlichkeitsfällen auch zu solchen Verrichtungen verwenden zu lassen, welche nicht ausdrücklich in ihrer regelmässigen Dienstzuweisung liegen.

§. 20.

Die Dienstverrichtungen des Aufsichts- und Arbeits-Personals für die Hütte bestehen speziell im Folgenden:

1. Das Aufsichtspersonale hat sich vor Beginn des Schichtenwechsels für den Tag- und Nachtdienst einzufinden, und bis zum Schlusse der betreffenden Schichtenzeit zu verweilen, nach erfolgter Schichtenablösung hat es bei dem Manipulationsleiter Rapport zu erstatten, und die Befehle für den nächsten Tag einzuholen.

2. Das Hüttenaufsichtspersonale ist verpflichtet, sich gegenüber ihren vorgesetzten Beamten bescheiden zu benehmen, und überhaupt mit gutem Beispiele in Erfüllung seiner Dienstspflicht auch der Arbeiterschaft gegenüber voran zu gehen; es ist verpflichtet, für strenge Ordnung im Dienste und genaue Ausführung der gestellten Befehle zu wachen.

3. Der Hüttenaufseher hat die Arbeiter, die sich irgend einen gegebenen Auftrag zu erfüllen, widersetzen, oder sich hinsichtlich der Befolgung nicht strenge an die erhaltenen Aufträge halten, zu ermahnen, und im Falle geoffenbarten Widerstandes unverzüglich dem Manipulationsleiter vorzuführen. Faulheit, ungebührliches Benehmen von Seite eines oder des andern Arbeiters hat das Aufsichtspersonale nach eigener Einsicht entweder alsogleich, oder bei erfolgtem Schichtenwechsel dem Manipulationsbeamten wahrheitsgetreu zu rapportiren.

4. Den Hüttenaufsehern steht keine Strafertheilung und auch keine Strafnachsicht zu. Die Strafzuerkennung erfolgt nach der Disciplinar-Strafordnung nach vorher erfolgter Meldung beim Betriebsdirektor von Seite des Manipulationsbeamten. Eine Strafnachsicht kann nur von Seite des Betriebsdirektors erfolgen.

5. Die Hüttenaufseher haben so wie die Grubenaufseher stets der Mannschaft in fraglichen Fällen die nöthige Auskunft, Belehrung und thatsächliche Unterstützung zukommen zu lassen.

§. 21.

Den Schmelzern als Vorarbeitern bei der Hütte liegt die Pflicht ob während ihrer ganzen Schichtzeit mit Aufmerksamkeit die Roste, Schürgassen, Muffeln, Züge und die Bedienung von Seite der Ofenarbeiter strengstens zu überwachen und mit thatsächlicher Hilfe beizuspringen.

Sie haben, sobald sie von ihren Vorgesetzten dazu angewiesen werden, Muffeln in die Temperöfen zu geben, und aus denselben in die angewiesenen Räume zu übertragen, bei schlechtem Ofengang haben die Schmelzer mit Geduld und Eifer nach bestem Geschick die Schürer so lange zu unterstützen, bis der regelrechte Ofengang wieder eingeleitet ist; schadhafte Muffeln haben dieselben zu repariren und unbrauchbare Muffeln nach vorhergegangener Meldung bei dem Manipulationsbeamten zur Auswechslung zu bringen, und mindestens alle 10 Tage die untersten Muffelreihen bei den Zinkdestilliröfen derartig zu wenden, dass die untere schadhaftere Muffelseite nach oben gekehrt erscheint.

Jeweilige Muffelansätze an den Muffelmündungen haben sie während der Beschickungszeit durch Abstemmung zu beseitigen, und überhaupt die sorgfältige Muffelräumung von Seite der Aschenläufer strengstens zu überwachen.

Das für eine Beschickungszeit von sämmtlichen Oefen erhaltene Tropfzink müssen die Schmelzer nach erfolgter Abwage von Seite des Manipulationsbeamten zum Modellguss übernehmen, und zurückgestossene Zinkplatten sind sie verpflichtet ohne jedwede Vergütung umzugießen.

Vor jeder Ofenbeschickung haben sie auf die genaue Mischung der Beschickungsbestandtheile zu sehen, und überhaupt während der ganzen Beschickungsperiode auf die ordnungsmässige Bedienung der Beschickungsmannschaft zu wachen.

§. 22.

Die Schürer sind bei jedem Schichtantritte verpflichtet:

a. Von der abtretenden Kühre sich genau über die Art und Weise des Ofenstandes und Ofenganges Auskunft ertheilen zu lassen, so dass sie genaue Kenntniss über Alles und Jedes, was den Ofenbestand betrifft, besitzen.

b. Bei der Beschickung haben die Schürer die Vorlagen ordnungsmässig vorzustecken, und die unbrauchbaren auf das Gewissenhafteste auszuwechseln und auszuscheiden.

c. Die während der Schichtenzeit schadhafte gewordenen Vorlagen haben dieselben ohne Verzug auszuwechseln. Die Temperaturregulirung während ihrer Ofenbedienungszeit haben sie auf's beste vorzunehmen.

d. Vor der Beschickung sind die Schürer verpflichtet, die totale Rost- oder Schürgassen-Säuberung so rasch als nur thunlich vorzunehmen, während des Ofenganges haben sie übermässiges Rostputzen zu vermeiden und sind sie verhalten, die stetig sich ansammelnde Asche und Schlacke bestmöglichst zwischen den Rostplatten herauszuziehen. Offene und finstere Röste werden nicht geduldet.

e. Beim Verlöschen ein oder der andern Muffel ist der Schürer für seinen Ofen gehalten die entsprechende Muffelräumung, wie die Muffel- und Beschickungsuntersuchung alsogleich vorzunehmen, und hierüber den diesbezüglichen Befund dem betreffenden Tag- oder Nachtaufseher zu melden.

f. Trifft einen oder den anderen Schürer die Heizung des Temperofens, so hat derselbe nach angeordneter Weise dieselbe zu leisten.

g. Von den Muffeln sich ansammelnde Zinkabfälle haben die Schürer bis zur festgesetzten Zeit dem Hüttenaufseher zu übergeben.

h. Die Reinhaltung des Ofenplatzes und der Kohlhöfe haben die Schürer zu jeder Zeit zu bewerkstelligen.

i. Das Zurückhalten der Tropfzinkplatten, ferner das Verwechseln des Blende- und Galmaizinkes wird auf das Strengste bestraft.

§. 23.

Die Röster haben:

a. stets auf's Genaueste die vom Manipulationsleiter gestellten Vorschriften über die jeweilig bestehenden Röstmethoden zu beobachten, widrigenfalls sie für jedweden angerichteten Schaden durch unentgeltliche Nacharbeit schlecht gerösteter Posten ersatzpflichtig gemacht werden.

b. Jeder Röster ist verpflichtet die Röstpost gleichmässig auf der Herdsohle auszubreiten, und selbe continuirlich mit dem Rechen durchzukrallen.

c. In der Vorröstperiode hat der Röster in der Stunde mindestens einmal die Post mit der Schaufel zu wenden; in der Garröstperiode hat derselbe das Umlegen der Röstpost für jede halbe Stunde zu bewerkstelligen.

d. Die Röstofen-Temperatur ist während der Vorröstung so niedrig, dass keine Knörperbildung eintritt, zu halten; in der Gar-

röstperiode ist jedoch die Temperatur bis an die Grenze der Sinterbildung zu steigern.

e. Vor jeder Wendung der Post müssen die Röste licht gemacht werden, und nach der Ziehung derselben müssen die Röste und die Schürgasse vollends gesäubert werden. Bei der Ziehung muss ferner die ganze Herdsohle bestens gereinigt werden, und dürfen weder bei der Feuerbrücke, den Füchsen oder in den Herdecken Röstguttheile zurückbleiben.

f. Die Asche von dem verwendeten Brennmaterial darf keine unverbrennte Kohle enthalten.

g. Die gesammten Röster und Röstgehilfen sind verpflichtet, nach Bedarf täglich die Vormassen an geröstetem Gut für die Destillirhütte zu den bezeichneten Oefen zu tragen, und jeden zweiten Tag die Beschickung der Destilliröfen mitzumachen.

h. Als Ofenarbeiter dürfen weder die Röster noch Röstgehilfen ohne vorhergehende Meldung und Erlaubniss ihren Arbeitsposten, dessen weitere Beetzung sie unbedingt abzuwarten haben, verlassen.

§. 24.

Den Aschenläufern obliegt die Pflicht, täglich die Aschenkanäle zu säubern, Coaks den Mischungshöfen zuzutragen, die Destillationsbeschickung vorschriftsmässig vorzubereiten, den Mörtel zum Verschmieren der Condensations-Vorstösse zuzubereiten, und während der Ofenbeschickung die vorgezeichneten Muffeln zu räumen.

Sie sind den Schürern als Hilfsarbeiter beigegeben, und sind demzufolge verpflichtet, dieselben in jedweder Weise in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

§. 25.

Die Schmelzgehilfen haben mit genauester Sorgfalt die angewiesenen Destilliröfen zu beschicken, und bei der Mischungsbereitung die Aschenläufer zu unterstützen; als Lehrlinge werden dieselben den Ofenarbeitern zugetheilt, um sich für die erste Manipulation einzuschulen; sie haben sich mit Eifer und Fleiss dem zu Folge bei den verschiedensten Arbeiten, für welche sie eingeübt werden sollen, verwenden zu lassen, speziell obliegt den Schmelzgehilfen die Pflicht, im Accordlohne den Bedarf an Vorstössen für die Destilliröfen zu decken.

Aufnahme und Entlassung der Arbeiter.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung der Arbeiter steht dem Betriebsdirektor zu.

§. 27.

Arbeiter ohne ordentlichen Entlass- oder Abkehrschein oder ohne Heimatschein und Reisepass können nicht aufgenommen werden.

§. 28.

Kinder können erst nach Ablauf des für den ordentlichen Schulbesuch vorgeschriebenen Alters und nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, denen ihre physischen Kräfte gewachsen sind, wobei mit den leichteren Arbeiten begonnen wird.

Weiber werden nur zu Arbeiten über Tag aufgenommen.

§. 29.

Der Werksdirektor ist berechtigt jeden neu Eintretenden einer Probezeit bis zu 4 Wochen zu unterwerfen, während welcher er im Falle der Untauglichkeit sich die sogleiche Entlassung gefallen lassen muss. Jeder wirklich aufgenommene Aufseher und Arbeiter ist verpflichtet sich den Anordnungen dieser Dienstordnung zu fügen, und die bestimmten Beiträge für die Bruderlade und andere Anstalten zu leisten.

§. 30.

Bei jedem Werke wird ein Mannschaftsbuch geführt, welches Rubriken für Name, Alter, Geburtsort, Stand, Handwerk, letzten Arbeitsort, Zahl der Familie, Ein- und Austrittstag, so wie für die Ursache des Ein- und Austrittes oder der Entlassung enthält.

§. 31.

Entlassungen wegen Verminderung der Erzeugung sind von der untersten Kategorie aufwärts zu vollziehen, die ersten Klassen sind so viel als möglich dem Werke zu erhalten.

§. 32.

Aufseher können nach einer dreimonatlichen; Arbeiter aber nur nach einer 14tägigen Kündigungsfrist aus dem Dienste treten oder entlassen werden. Es kann durch gegenseitiges Uebereinkommen auch eine längere Kündigungsfrist festgesetzt werden.

§. 33.

Die Entlassung kann jedoch ausser den in Disciplinarstrafen gekennzeichneten Fällen sogleich verhängt werden bei Jenen, welche sich:

- a. eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder eines Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig gemacht haben,
- b. bei Diebstählen an gewerkschaftlichem oder kameradschaftlichem Eigenthume,
- c. bei Insubordinationsfällen gegen die Beamten oder das Aufsichtspersonale,
- d. wenn der Arbeiter in einem Jahre öfter als 3mal abgestraft wurde,
- e. nach 7tägiger Abwesenheit ohne Urlaub,
- f. wenn die Bruderlade durch falsche Angaben verkürzt wurde,
- g. bei Aufreizung der Kameraden zur Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten,
- h. bei jenen Arbeitern, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniss geben und unverbesserliche Trunken- und Raufbolde sind,
- i. endlich bei jenen, welche sich den Bestimmungen dieser Dienstordnung nicht fügen wollen.

§. 34.

Jedem Entlassenen ist nach vollständig gepflogener Abrechnung ein Entlass- oder Abkehrschein auszufolgen, worin die Arbeiterklasse, in welche er gehörte, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und wie lange er in dieselbe eingezahlt hat, die Dauer seiner Arbeit, sein Verhalten, und ob er gesund entlassen worden sei, aufzuführen ist.

§. 35.

Jeder Arbeiter, welcher aus der Arbeit austreten will, hat seine Kündigung 14 Tage vor Schluss eines Monats bei dem Mani-

pulationsleiter zu geben, und verpflichtet sich bis zum Schlusse des Monats ordnungsmässig seinen Dienstobliegenheiten nachzukommen. Eine Kündigung zu andern Zeiten wird nicht angenommen, so wie entgegen von Seiten der Werksleitung stabile Arbeiter zur obbenannten Zeit die Bekanntgabe der Ablegung erfahren können.

§. 36.

Am Tage der Abrechnung hat der Entlassene die werksinhaberliche Wohnung zu räumen, und alle etwa in seine Verwahrung und seinen Gebrauch überlassenen gewerkchaftlichen Sachen zurückzustellen.

Verhältnisse zwischen den Aufsehern und Arbeitern.

§. 37.

Das Aufsichtspersonal hat gegen die Arbeiter ein freundliches, humanes Benehmen zu beobachten, Zurechtweisungen denselben zwar ernst und streng, jedoch in würdigen Ausdrücken zu ertheilen, auch ausser der Arbeitszeit dieselben zu überwachen, Unanständigkeiten, Zänkereien und andere die Ordnung störende Vorfälle beizulegen oder erforderlichen Falles anzuzeigen.

§. 38.

Der Arbeiter kann Belehrung und Aufklärung von den Aufsehern verlangen. In dringenden Fällen und bei Gefahren sind sich die Knappen gegenseitige Hilfe zu leisten schuldig.

§. 39.

Die Arbeiter haben den Anordnungen der Beamten und Aufseher ohne Widerrede Folge zu leisten, und die ihnen übertragene Arbeit so zu verrichten, wie sie ihnen angesagt wird.

Jeder vorkommende Ungehorsam, oder jede Arbeitsverweigerung ist bei der nächsten Anstalt oder dem Rapporte sogleich mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

§. 40.

Die Arbeiter haben gegen die Vorgesetzten stets die gebührende Ehrerbietung an den Tag zu legen, jeden Streit mit den Mitarbeitern und das Laster der Trunkenheit zu meiden.

§. 41.

Hält sich ein Arbeiter in seinem Rechte gekränkt, so steht ihm der Rapport an den Werksbeamten oder an den Betriebsdirektor zu.

§. 42.

Ausser dem Dienste hat die mindere Klasse die höhere mit dem bergmännischen Grusse „Glück auf“ anzusprechen, welche denselben erwidert.

Ueber Arbeitszeit, Löhnungen und Abrechnungen.

§. 43.

Die Arbeitszeit wird auf die Dauer von 12 Stunden festgesetzt, und findet der Schichtenwechsel für die Berg- und Tagarbeiter um 6 Uhr früh und um 6 Uhr Abends statt, und bei den Hüttenarbeitern um 12 Uhr Mittags und um 12 Uhr Nachts; von 12 bis 1 Uhr wird den in Dienst stehenden Arbeitern eine Raststunde bewilligt, ausnahmsweise können auch Ueberschichten mit entsprechender Löhnung angeordnet werden.

Die beim Werke geltenden Schichtenlöhne für sämtliche Arbeiterkategorien sind in einer eigenen Lohnklassifikation, welche von der Werksdirektion bestätigt ist, festgesetzt. Wenn eine Abweichung von dieser Eintheilung für einzelne Arbeiter oder für die Dauer einer gewissen Zeit nöthig ist, wird dies besonders bekannt gegeben.

§. 44.

Zur Schicht werden die Bergarbeiter durch das Zeichen mit der Klopfe, die Hüttenarbeiter mit der Glocke gerufen. Bei der Anstalt haben sich die Arbeiter ruhig zu verhalten, — beim Verlesen sich persönlich zu melden, — und sich aus der Anstalt, ohne nach Hause zurückzukehren oder sonst wohin sich zu begeben, unmittelbar zur Arbeit zu verfügen.

§. 45.

Wo Gedingarbeit stattfindet, ist bei den Grubenarbeitern auch das Geleucht, Pulver, die Förderung, der Versatz, das Reinhalten

der Strecken; bei den Hüttenarbeitern nach jeweiliger Bestimmung die entsprechende Menge des Zinkes und des Röstgutes für eine Beschickungscampagne aufzunehmen. Das Geding wird von den Manipulations-Beamten gestellt.

§. 46.

Der Gedingarbeiter muss innerhalb der festgesetzten Zeit seine Arbeit verrichten. Bei ungerechtfertigtem Ausbleiben wird derselbe nach Massgabe des dadurch verursachten Schadens bestraft. Jeder Gedingarbeiter ist verpflichtet die ganze Schichtzeit hindurch bei der angewiesenen Arbeit zu verbleiben, und darf nur in dringenden Fällen, welche er stets zu melden hat, unter der Zeit ausfahren oder von der Schicht sich entfernen.

§. 47.

Jeder Häuer ist verpflichtet einen Lehrhäuer auf die Dauer von 2 Monaten anzunehmen und abzurichten, und erhält dafür eine nach Bestimmung des Manipulationsleiters angemessene Entschädigung von dem Arbeitsverdienste des ihm zugewiesenen Lehrhäuers.

Die Verpflichtung Lehrhäuer anzunehmen trifft alle Häuer nach einer bestimmten Reihenfolge, und erfolgt auch von Seite des Werkes eine Unterstützung für Heranbildung von neuen Häuern, und zwar nach speziellen Bestimmungen des Betriebsdirektors.

§. 48.

Kein Arbeiter darf ohne Meldung oder erhaltenen Urlaub von der Arbeit wegbleiben. Drei versäumte Schichten in ein und demselben Monate können dem Arbeiter die Entlassung nach sich ziehen.

§. 49.

Die Vorschüsse für Viktualienbezüge werden an bestimmten Tagen zu festgesetzten Stunden gegeben, und dürfen im Ganzen 2 Drittel des Verdienstes nicht übersteigen.

§. 50.

Geldvorschüsse dürfen in der Regel nicht gegeben werden; dagegen ist dahin zu wirken, dass sich die Arbeiter durch

Anlegung kleiner Abzüge in einer Sparkasse einen Nothpfennig erwerben.

§. 51.

Die Gedingabnahme findet wenigstens alle Monate einmal an vorher bestimmten Tagen statt, und jeder Gedingarbeiter ist verpflichtet dabei zu erscheinen, und seine etwaigen Anstände anzubringen, widrigens später darauf keine Rücksicht genommen werden würde. Gedingsrevisionen finden meistens alle 14 Tage statt.

§. 52.

Die Ablöhnung für das Aufsichts- und Arbeitspersonale findet monatlich, und zwar längstens 14 Tage nach Schluss der Gedingabnahme statt. Jeder Arbeiter erhält auf Verlangen einen Rechnungszettel und muss im Falle er einen Irrthum findet, denselben binnen 48 Stunden anzeigen, weil sonst angenommen wird, dass er die Rechnung richtig befunden habe.

§. 53.

Jeder Arbeiter hat sich die durch die Bruderladstatuten festgestellten Abzüge für die Bruderlade gefallen zu lassen.

§. 54.

In Erkrankungs- und Verunglückungsfällen erhalten die zur Bruderlade einzahlenden Individuen die statutenmässig hiefür fixirte Unterstützung.

§. 55.

Wenn ein Arbeiter von einem Hauptgedinge austritt, ehe dieses vollendet ist, so muss sich derselbe nach Umständen einen Abzug gefallen lassen, welcher dem für ihn Eintretenden zu Gute kommt.

§. 56.

In dringenden Fällen und bei Arbeiternoth hat sich der Arbeiter, welcher Kategorie er immer sei, jeder ihm am Hüttenwerke oder in der Grube zugewiesenen Arbeit unverweigerlich nach den Bestimmungen der Lohnsklassifikation zu unterziehen.

Ueber Uniformirung.

§. 57.

Zur Hebung des bergmännischen Corpsgeistes fühlt sich das Werk veranlasst, die durch altes Herkommen ehrwürdige bergmännische Bekleidung dem Arbeiterpersonale durch Einleitung von nicht sehr fühlbaren Abzügen von dem Arbeitsverdienste zuzuwenden. Bei feierlichen Anlässen können sich die Arbeiter der vom Werke angeschafften Bergfahne bedienen. Das Werk hat also für den Ankauf der erforderlichen Stoffe im Grossen, für die gleichmässige Anfertigung der Bergkleider, und für die Ueberlassung derselben an die Arbeiter um den Gestehungspreis gegen Ratenzahlungen Sorge zu tragen.

§. 58.

Auslagen für die Bergmusik, für die Anschaffung der entsprechenden Fahnen u. dgl. fallen dem Werke zur Last.

Strafbestimmungen.

§. 59.

Die Bestrafung des Aufsichts- und Arbeitspersonales steht dem Betriebsdirektor, oder mit dessen Einwilligung den betreffenden Manipulationsleitern zu.

§. 60.

Die Strafen sind nach Massgabe dieser Dienstordnung zu verhängen, und zwar:

- A. Geldabzüge,
- B. Verlust des Freiquartiers,
- C. Versetzung in eine niedrigere Diensteskategorie oder Entlassung.

§. 61.

Die Grösse der Geldstrafen wird innerhalb der in dieser Dienstordnung gesetzten Grenzen nach Verhältniss der an den Tag gelegten bösen Absicht, oder des wirklich verursachten Schadens bemessen und in Wiederholungsfällen gesteigert.

Alle eingehobenen Strafgeder, in so ferne selbe nicht von Vergehen herrühren, die speziell dem Werke einen Schaden verursacht haben, fliessen in die Bruderlade; die Entscheidung über letzteren behält sich die Werksdirektion vor.

Disciplinar - Strafen.

A. Für das Aufsichtspersonale.

§. 62.

Wer nicht ordnungsmässig und nicht im nüchternen Zustande zum Gebete und der Verlesung erscheint, zahlt 50 kr.

§. 63.

Wer sich ohne triftigen Grund und ohne Meldung vor der Zeit aus der Abtheilung oder von dem Arbeitsplatze entfernt, zahlt 1 fl.

§. 64.

Derjenige, welcher Anlass zur Vernachlässigung der Arbeit gibt, zahlt das erste Mal 1 fl., im Wiederholungsfalle das Doppelte, und im weitem Betretungsfalle ist er zu entlassen.

§. 65.

Ein unmoralisches, unehrenhaftes Benehmen oder gegebene Veranlassung dazu, — sowohl im als ausser dem Dienste, — zieht die Entlassung nach sich.

§. 66.

Aufseher, welche durch Nachlässigkeit, Faulheit im Dienste, Ungehorsam oder Verletzung der schuldigen Achtung gegen ihren Vorgesetzten oder Dienstherrn sich vergehen, welche dem Arbeitspersonale gegenüber ihre dienstliche Stellung vergessen oder missbrauchen, überhaupt durch ein unanständiges und widerrechtliches Benehmen dem Ansehen des Dienstes schaden, werden hiefür je nach Umständen degradirte oder entlassen.

§. 67.

Derjenige, welcher das Gezähe nicht in Ordnung, und ausser Gebrauch nicht unter Sperre hält, wenn er dazu beauftragt wurde, zahlt 50 kr., und für jedes durch diese Vernachlässigung abhanden gekommene Stück den vollen Werth.

§. 68.

Wer eine Materialverschwendung nicht anzeigt, oder diese unterstützt, zahlt Ersatz für das verschwendete Material.

§. 69.

Wer im Dienste schlafend angetroffen wird, zahlt 1 fl.; im Wiederholungsfalle wird er entweder degradirt oder entlassen.

§. 70.

Welcher mit den Arbeitern im Einverständnisse steht, und das Werk zu übervorthen, oder demselben gefissentlich einen Schaden zuzufügen sucht, Bestechungen annimmt, wird sogleich entlassen.

§. 71.

Welcher sich Rohheiten oder Beschimpfungen überhaupt erlaubt, zahlt 1 fl.

§. 72.

Welcher die Säuberung und Sortirung des Hauwerkes nicht nach Auftrag, so auch die Ein- und Ausfahrtstunden nicht überwacht, zahlt jedesmal 50 kr.

§. 73.

Wenn ein Aufseher oder Bergarbeiter Jemanden ohne Erlaubniss in die Grube führt, so zahlt er 30 kr.

B. Für die Arbeiter.

§. 74.

Das Nichterscheinen zum Gebete an den bestimmten Orten, ferner die nicht gerechtfertigte Verspätung, oder unanständiges

störendes Benehmen beim Gebete, so wie bei der Verlesung, wird mit 20 kr., im Wiederholungsfalle auch mit einem höheren Geldbetrage bestraft.

§. 75.

Wer nach dem Verlesen nicht gleich zur Arbeit geht, zahlt 20 kr. und beträgt die Verspätung mehr als eine Stunde, zahlt er $\frac{1}{2}$ Schicht; leidet dabei der Betrieb, z. B. beim Anschlagen, Fördern, Wasserheben etc., so wird die Strafe auf das Doppelte erhöht.

§. 76.

Zu frühes Verlassen der Arbeit ohne Erlaubniss wird mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Schicht bestraft.

§. 77.

Wenn ein Arbeiter die Arbeit ohne gegründete Ursache und Meldung verlässt, so wird er im Wiederholungsfalle entlassen.

§. 78.

Beschädigungen des Arbeitsgezähes oder der Geräte, Läufe, Eisenbahnen, Haspel, Seile, Förderungsgefässe etc. aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit ziehen den Ersatz derselben oder Folgen einer gerichtlichen Bestrafung nach sich.

§. 79.

Wer gemeinsame oder entlehnte Werkzeuge nicht nach gemachtem Gebrauche an den Ort, woher er selbe genommen hat, zurücklegt, zahlt 20 kr., wenn diese ganz abhanden gekommen sind, zahlt er dafür den vollen Werth.

§. 80.

Wer ein beschädigtes Werkzeug verheimlicht oder bei Seite schafft, zahlt ausser den Herstellungskosten 20 kr.

§. 81.

Muthwilliges Zerkleinern von Steinkohlen, schlechtes Sortiren bei der Förderung, oder nachlässiges Aushalten des Lehms, wird das erste Mal mit 10 kr., im Wiederholungsfalle um das

Doppelte gestraft, und wenn noch keine Besserung erfolgt, tritt die Entlassung ein.

§. 82.

Wer Grubenhölzer rücksichtslos oder böswillig verhackt, zahlt den zugefügten Schaden.

§. 83.

Derjenige, welcher seine Arbeit schlecht betreibt, die Betriebsorte unrein hält, oder die angegebene Richtung und Form verfehlt, die Zimmerung schlecht einsetzt, so dass dadurch dem Baue Schaden und Gefahr erwächst, Holz oder Kohle verbaut, Läufe und Eisenbahnen schlecht legt, die Förderung hemmt, Fördergefäße nicht gehörig füllt, zahlt ausser dem zugefügten Schaden das erste Mal 30 kr., zum wiederholten Male das Doppelte. Bei weiterer Nichtbeachtung des Obenerwähnten wird er zu anderen minderen Arbeiten verwendet oder entlassen, und wenn für ihn oder andern dadurch eine Gefahr erwächst, so wird er nach Umständen mit einer verschärften Strafe belegt oder dem Gerichte angezeigt.

§. 84.

Wer seine Arbeit unordentlich verlässt, Kohle, Berge herumstreut, die Ordnung und Reinlichkeit des Baues stört, zahlt 20 kr., bei wiederholtem Male das Doppelte.

§. 85.

Wer sich in der Grube herumtreibt oder kein Licht hat, zahlt 10 kr.

§. 86.

Wer in der Grube oder in der Nähe von Taggebäuden seine Nothdurft verrichtet, hat den Ort zu säubern, und wird überdies mit $\frac{1}{2}$ Schicht bestraft.

§. 87.

Der in der Grube oder an anderen Arbeitspunkten schlafend angetroffen wird, wird um $\frac{1}{4}$, nach Umständen um $\frac{1}{2}$ Schicht, im Wiederholungsfalle mit der ganzen Schicht oder der Entlassung bestraft.

§. 88.

Welcher geschlossene Orte zu öffnen oder angebrachte Warnungszeichen wegzuräumen sich erlaubt, wird mit dem Betrage der ganzen Schicht gestraft, und nach Umständen zur Bestrafung dem Gerichte übergeben.

§. 89.

Wer da arbeitet, wo ihm die Arbeit nicht angewiesen ist, und nicht nachweisen kann, dass solches zur Verhütung einer dringenden Gefahr geschehen sei, erhält für die Arbeit keine Bezahlung, und wird, wenn dadurch ein Versäumniss hervorgerufen wurde, nach Art desselben bestraft.

§. 90.

Wer sich beim Schiessen nicht des hölzernen Ladstockes und der eingeführten Sicherheitszünder bedient, desgleichen wer das vorgeschriebene Ablauten der Wände (Firsten, Ulmen) nach der Absprengung des Schusses unterlässt, zahlt das erste Mal 50 kr., in Wiederholungsfällen das Doppelte, und es kann eine mehrmalige Ausserachtlassung dieser Vorschriften die Entlassung nach sich ziehen.

§. 91.

Wer den Schuss zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ordnungsmässig anmeldet, oder diesen eher zündet, bevor sich jeder in der Nähe Befindliche entsprechend entfernt hat, zahlt 1 fl., und bei einem daraus hervorgegangenen Unglücke wird er dem Strafgerichte angezeigt.

§. 92.

Das Ausbohren eines misslungenen Schusses ist bei Entlassung verboten.

§. 93.

Ein Arbeiter, der seinen Kameraden oder eine andere Person in oder ausser der Grube in Gefahr sieht und nicht zu Hilfe eilt, oder schleunigst davon Anzeige erstattet, kann die Entlassung gewärtigen.

§. 94.

Wer sich krank stellt, um der Arbeit oder sonstigen Anordnungen zu entgehen, oder sich von der Arbeit schleicht, zahlt per Tag 50 kr., im Wiederholungsfalle folgt die Entlassung.

§. 95.

Wer einen Andern verabredeter Weise krank meldet, zahlt, wenn sich dies als unwahr herausstellt, 1 fl. — der Ausbleibende aber 50 kr.

§. 96.

Derjenige, welcher Geding- oder Markscheidestufen absichtlich beschädiget, oder eine Gedingstufe zu seinem oder eines andern Vortheile verändert, oder sonst zum Nachtheile des Werkes durch falsche Angaben handelt, wird entlassen, und nach Befund dem Strafgerichte angezeigt.

§. 97.

Welcher Punkteisen, Senkel, Markscheidezeichen jeder Art böswillig verrückt oder entfernt, wird entlassen und in besonderen Fällen dem Strafgerichte angezeigt.

§. 98.

Die Verschwendung des Materials wird überhaupt mit Ersatz des erwiesenen Schadens bestraft.

§. 99.

Wer geistige Getränke in die Grube oder zu anderen Arbeiten bringt, zahlt das erste Mal 50 kr., im Wiederholungsfalle 1 fl., bei Unverbesserlichkeit folgt die Entlassung.

§. 100.

Derjenige, welcher ohne Urlaub eine Schicht verfeiert, bezahlt 50 kr.

§. 101.

Kann ein Arbeiter wegen Krankheit oder sonstigen dringenden Ergebnissen nicht zur Arbeit erscheinen, und meldet er dies nicht selbst oder durch Jemand dem Manipulationsleiter, so zahlt er 20 kr., wenn die Unmöglichkeit der Anmeldung nicht nachgewiesen werden kann.

Eben dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich in Folge eines gerichtlichen Auftrages, oder einer anderwärtigen Aufforderung unangemeldet von der Arbeit entfernt.

§. 102.

Nachlässige Arbeiter, welche häufig von der Arbeit wegzu- bleiben suchen, bekannte Spieler, Trinker oder Raufbolde, leichtsinnige Schuldenmacher werden entlassen.

§. 103.

Wer den bewilligten Urlaub ohne besondere Ursache überschreitet, zahlt für jeden Tag 50 kr.; nach Ablauf von 3 Tagen folgt die Entlassung.

§. 104.

Wenn ein Arbeiter unangemeldet aus der Arbeit tritt, wird er im Wege der Bergbehörde der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, und dessen zwangsweise Rückkehr veranlasst.

§. 105.

Schlägereien unter den Arbeitern oder thätliche Misshandlungen werden mit Geldstrafen von 50 kr. bis 3 fl. belegt, oder nach Umständen dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt.

§. 106.

Bei Excessen wird jeder Theilnehmer mit 50 kr. bestraft, und je nach Umständen die Entlassung über ihn verhängt.

§. 107.

Derjenige, welcher Werkwohnungen und Einrichtungsstücke muthwilliger Weise beschädiget, sich in ersteren unanständig und unverträglich benimmt, verliert den Genuss derselben und zahlt den zugefügten Schaden.

§. 108.

Jeder Schmelzer zahlt, wenn er die freie Zeit seiner Schicht ohne Wissen des Manipulanten nicht zur Hüttenaufsicht verwendet, das erste Mal 50 kr., im Wiederholungsfalle das Doppelte, und Unverbesserlichkeit zieht die Degradation oder die Entlassung nach sich.

§. 109.

Einen von der Manipulationsleitung vorgeschriebenen Versuch hat der Schmelzer zu überwachen, sonst hat er 30 kr. zu zahlen.

§. 110.

Unterstützt der Schmelzer die Trägheit und Nachlässigkeit eines Arbeiters, so zahlt er 50 kr.

§. 111.

Unterstützt ein Schmelzer beim schlechten Ofengang auf Verlangen den Schürer nicht, so zahlt er 1 fl.; ferners unterrichtet er

einen ihm zugetheilten im Dienste unkundigen Arbeiter nicht, so zahlt er 50 kr.

§. 112.

Jeder Aufwiegler der Hüttenarbeiter wird unnachsichtlich entlassen. (§. 204 a. B. G.)

§. 113.

Unverbesserliche Faulheit und Nachlässigkeit eines Arbeiters wird mit der Entlassung bestraft.

§. 114.

Jede Verunreinigung des Hüttenplatzes, der Hüttengebäude und der ihm übertragenen Apparate wird von 10 kr. bis 1 fl. bestraft.

§. 115.

Schlechte Schüriggassensäuberung wird mit 1 fl. bestraft, für einen offenen Rost zahlt der Schürer 10 kr.

§. 116.

Räumt ein Schürer frühzeitig ausgebrannte Muffeln nicht, so zahlt er für jede 5 kr.

§. 117.

Bereitet der Schürer durch seine Nachlässigkeit, Faulheit oder Bosheit einen Schaden, so wird er von 20 kr. bis 5 fl. bestraft oder auch entlassen.

§. 118.

Die schlechte Auskuttung der unbrauchbaren Vorlagen wird mit 10 kr. bestraft.

§. 119.

Ist das Hüttengezähe nicht in der Ordnung und geschärft, so zahlt der betreffende Schürer jedesmal 10 oder 25 kr.

§. 120.

Jeder Schürer hat bei Nichtkenntniss der Ofenbeschickung und des Ofenganges 10 bis 50 kr. zu zahlen.

§. 121.

Jeder Hüttenarbeiter, der ohne Erlaubniss sich vom Ofen entfernt, zahlt 50 kr.

§. 122.

Jeder Hüttenarbeiter, der unter der Schicht nicht nüchtern bleibt oder betrunken zur Arbeit kommt, darf seinen Dienstposten nicht behalten, respective antreten und zahlt 50 kr.

§. 123.

Jeder Röster, der nicht sein entsprechendes Vormass nimmt, zahlt für jeden Zentner Gewichtsabgang 25 kr., zieht er seine Post nicht in seiner bestimmten Zeit ohne entsprechende Begründung, so zahlt er für jede Stunde Verspätung 15 kr.

§. 124.

Zieht ein Arbeiter eine schlecht geröstete Post, so hat er selbe auf eigene Kosten umzuarbeiten, und kann hiefür noch zu den entsprechenden Schadenersatz verurtheilt werden.

§. 125.

Jeder Röster und Gehilfe hat jeden zweiten Tag zur Füllung zu kommen; widrigenfalls er mit 20 kr. bestraft wird.

§. 126.

Jeder geschlossene Rost bei den Röstöfen in der Vorröstperiode wird mit 10 kr. bestraft.

§. 127.

Jede unordentliche Besorgung und Reinigung des Rostherdes und der Röste wird mit 15 kr. bestraft.

§. 128.

Wird unverbrannte Kohle unter der Asche gefunden, so zahlt der Schuldige 10 kr.

§. 129.

Jeder Schmelzgehilfe und Aschenläufer zahlt, wenn die Mischung nicht vorschriftsmässig durchgearbeitet ist, 20 kr.

§. 130.

Jede schlechte Ofenräumung und Füllung wird bei dem Betreffenden mit 10 bis 50 kr. bestraft.

§. 131.

Für jede unbrauchbar gemachte Vorlage zahlt der Schmelzgehilfe 2 kr.

§. 132.

Sucht der Schmelzgehilfe die in der Räumasche vorkommenden Zinkabfälle nicht aus, so zahlt er 10 kr.

§. 133.

Der Schmelzgehilfe hat nach der Füllung den Platz vor dem Ofen zu reinigen, sonst zahlt er 20 kr.

§. 134.

Kommt ein Schmelzgehilfe mit der ihm vorgeschriebenen Beschickung nicht aus, so zahlt er für jede fehlende Muffel 5 kr.

§. 135.

Lässt sich der Schmelzgehilfe bei der Muffelwechslung nicht verwenden, so zahlt er 15 kr.

§. 136.

Verschmiert ein Schmelzgehilfe die Muffeln nicht gut, so zahlt er für jede 5 kr.

§. 137.

Will ein Schmelzgehilfe oder Aschenläufer eine doppelte Füllung nach spezieller Einleitung nicht machen, so zahlt er 50 kr.

§. 138.

Für jeden schlecht zubereiteten Mörtel zahlt der Aschenläufer 25 kr.

§. 139.

Fährt ein Aschenläufer die Asche nicht aus dem Kanal, so zahlt er 25 kr.

§. 140.

Unterstützt der Aschenläufer in seiner Dienstespflcht nicht auf Verlangen den Schürer, so zahlt er 10 kr.

§. 141.

Transportirt der Aschenläufer das Zink nicht zum Magazin, so zahlt er 50 kr.

§. 142.

Diejenigen, welche nachweisbar begangene Fehler Anderer verheimlichen oder verdecken, fallen in dieselbe Strafe, wie die direkt Schuldtragenden.

§. 143.

Beim Rapport haben auf Verlangen die Vorgerufenen mit voller Wahrheit das Gesagte zu beantworten, widrigenfalls sie mit den strengsten Disciplinarstrafen bedacht werden können.

§. 144.

Dem Vorgesetzten hat jeder Arbeiter auf die ihm gestellten Fragen mit bestem Wissen und Gewissen Aufschluss zu geben, und hat sich derselbe auf keine Weise an einem Hinterhalte betreten zu lassen, widrigenfalls er nebst Einbüßung der Vertrauungswürdigkeit eine Degradation sich zuziehen kann.

Die Nichtbeachtung der in dieser Dienstordnung aufgeführten Anordnungen, Verabsäumung der Berufspflichten, Ungehorsam, unmoralischer Lebenswandel wird überhaupt entweder mit Degradation oder Entlassung bestraft.

Findet sich ein Arbeiter in irgend einer Beziehung in seinen Rechten gekränkt, so steht ihm frei, seine Beschwerde unbeschadet der durch die bestehenden Gesetze zulässigen Schritte vor der competenten Behörde, aber zunächst bei der Werksdirektion vorzubringen.

Zum Schlusse behält sich die Werksdirektion vor, diese Instruktionen, wenn es nothwendig wäre, zu verändern, erweitern und zu vervollständigen, und hat sich in diesem Falle das gesammte Personale nach jenen Veränderungen, Zusätzen und Berichtigungen, nach erfolgter behördlicher Bestätigung genauestens zu richten.

Berg- & Hüttenwerk Johannesthal

am 29. April 1868.

Zahl ⁶³⁴
B. H. de 1868.

Vorstehende bei dieser Berghauptmannschaft in Original hinterlegte Dienstordnung wurde im Einvernehmen mit der k. k. Berghauptmannschaft Cilli, wobin der Bergbau Petzl gehört, dem vollen Inhalte nach bergbehördlich bestätigt.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

Laibach am 4. September 1868.

Der k. k. Bergrath und Berghauptmann:

Trinker m. p.

**p. Berg- & Hüttenwerk
Johannesthal**
v. L. Kuschel.

H. Hinterhuber m. p.,
Werksdirektor.

